

RECHTLICHES ZUR DIREKTVERMARKTUNG

GEWERBERECHT



www.lfi.at

Ihr Wissen wächst 

Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union

 Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft

WIR leben Land
Gemeinsame Agrarpolitik Österreich


Kofinanziert von der
Europäischen Union

Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Verleger

Ländliches Fortbildungsinstitut Österreich,
A-1015 Wien, Schauflergasse 6, Tel.: 01/53441-0, E-Mail: lfi@lk-oe.at, www.lfi.at

Bildungsprojekt Direktvermarktung

Projektleitung: DI Dr. Martina Ortner, LK Österreich
Redaktion: Juliane Gfrei BEd, M.A., LK Österreich
Autor: Dr. Heinz Wilfinger, LK Niederösterreich

Produktion:

Ingrid Gassner

Fotos Cover:

Bernhard Bergmann, Michael Filnköbl, Michael Zangerl

Hinweis:

Die vorliegende Unterlage wurde sorgfältig erstellt. Es ist jedoch zu bedenken, dass es sich bei den behandelten Materien um äußerst komplexe und schwierige Rechtsgebiete handelt, die einem ständigen Wandel durch gesetzliche Änderungen und neue Interpretationsversuche unterliegen. Es wird daher um Verständnis ersucht, dass alle Angaben ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Verfasser:innen in jeder Hinsicht ausdrücklich ausgeschlossen werden. Die Reproduktion ohne ausdrückliche Zustimmung der Verfasser:innen ist unzulässig!

2. Auflage 2024

1. Land- und forstwirtschaftliche Urproduktion

Die Land- und Forstwirtschaft ist von den Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgenommen. Dies bedeutet, dass für die Ausübung der Land- und Forstwirtschaft weder eine Gewerbeanmeldung noch ein „Befähigungsnachweis“ erforderlich ist.

1.1 Definition „Urproduktion“

Zur land- und forstwirtschaftlichen Urproduktion gehören:

- die Hervorbringung und Gewinnung pflanzlicher Erzeugnisse mit Hilfe der Naturkräfte, einschließlich des Wein- und Obstbaues, des Gartenbaues und der Baumschulen;

beim Weinbau der Zukauf von höchstens 1.500 Liter aus dem europäischen Wirtschaftsraum (EWR) stammenden Wein oder 2.000 Kilogramm aus dem EWR stammenden Trauben pro Hektar bewirtschafteter Betriebsfläche und Kalenderjahr; im Bundesland Steiermark der Zukauf von höchstens 3.000 Kilogramm Trauben pro Hektar bewirtschafteter Betriebsfläche und Kalenderjahr, die insgesamt aus demselben Weinbaugebiet (§ 25 Abs. 3 des Weingesetzes 1985) stammen, in dem der Betrieb gelegen ist;

bei allen Betriebszweigen (mit Ausnahme des Weinbaues) der Zukauf von aus dem EWR stammenden Erzeugnissen des jeweiligen Betriebszweiges, wenn deren Einkaufswert nicht mehr als 25 % des Verkaufswertes aller Erzeugnisse des jeweiligen Betriebszweiges beträgt;

bei allen Betriebszweigen der Zukauf von aus dem EWR stammenden Erzeugnissen des jeweiligen Betriebszweiges im ernteausfallsbedingten Umfang;

- das Halten von Nutztieren zur Zucht, Mästung oder Gewinnung tierischer Erzeugnisse;
- Jagd und Fischerei;
- das Einstellen von höchstens 25 Einstellpferden, sofern höchstens zwei Einstellpferde pro ha landwirtschaftlich genutzter Fläche gehalten werden und diese Flächen sich in der Region befinden.

1.2 Zukaufsbefugnisse

Die Gewerbeordnung gestattet seit der Gewerberechtsnovelle 1997 hinsichtlich aller pflanzlichen Betriebszweige mit Ausnahme des Weinbaues den Zukauf von Erzeugnissen (Urprodukte) des jeweiligen Betriebszweiges, wenn deren Einkaufswert nicht mehr als 25 % des Verkaufswertes aller Erzeugnisse des jeweiligen Betriebszweiges beträgt. Diese **Zukaufregelung ist auf pflanzliche Erzeugnisse beschränkt**.

Bei der Beurteilung der Zulässigkeit des Zukaufes von Handelsware ist nicht auf das einzelne Produkt abzustellen, sondern auf den betreffenden Betriebszweig. Betriebszweige sind Weinbau, Obstbau, Gartenbau, Baumschulen, Forstwirtschaft und sonstige pflanzliche Produktion (einschließlich Feldgemüsebau).

Für den **Weinbau** besteht eine Sonderregelung: Es ist der Zukauf von höchstens 1.500 Liter aus dem EWR stammenden Wein oder 2.000 Kilogramm aus dem EWR stammenden Trauben pro Hektar bewirtschafteter Betriebsfläche und Kalenderjahre erlaubt. Im Bundesland Steiermark dürfen höchstens 3.000 Kilogramm Trauben pro Hektar bewirtschafteter Betriebsfläche und Kalenderjahr, die insgesamt aus demselben Weinbaugebiet (§ 25 Abs. 3 des Weingesetzes 1985) stammen, in dem der Betrieb gelegen ist, zugekauft werden.

In allen Betriebszweigen im pflanzlichen Bereich ist der **Zukauf von Erzeugnissen des jeweiligen Betriebszweiges im ernteausfallsbedingten Umfang** gestattet. Da auf Erzeugnisse des jeweiligen Betriebszweiges abgestellt wird, ist z.B. bei Ernteausfall einer Obstart der Zukauf einer anderen Obstart gestattet. Zugekauft werden darf bis zur Höhe des Verkaufswertes jenes Produktes, bei dem der Ernteausfall eingetreten ist.

Der **Zukauf von Handelsware** aus **tierischer Produktion ist nicht gestattet** (z.B. Zukauf von Eiern, Mastschweinen oder Schweinehälften für den direkten Weiterverkauf).

1.3 Urprodukteverordnung

Um eine klare und rechtlich verbindliche Abgrenzung zwischen Urproduktion und Be- und Verarbeitung (Nebengewerbe) zu ermöglichen, hat die Gesetzgebung mit der Gewerberechtsnovelle 2002 im § 2 Abs. 3a folgende Verordnungsermächtigung geschaffen:

„Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, dem Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen und dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung festzulegen, welche von Land- und Forstwirten hergestellten Produkte der land- und forstwirtschaftlichen Urproduktion zugehörig sind. Dabei ist vom alten Herkommen, von der langjährigen Übung, der Abnehmererwartung hinsichtlich Angebotsform und -zustand des Produktes, der sich wandelnden Auffassung über eine Vermarktungsfähigkeit und den Erfordernissen einer Sicherung der Nahversorgung im ländlichen Raum auszugehen.“

Die Urprodukteverordnung (BGBl. II 2008/410) ist am 1. Jänner 2009 in Kraft getreten.

Die in der Urprodukteverordnung aufgelisteten Produkte dürfen Landwirt:innen ohne Gewerbeberechtigung herstellen und sie werden nicht dem land- und forstwirtschaftlichen Nebengewerbe zugeordnet, selbst wenn für deren Herstellung Be- oder Verarbeitungsschritte notwendig sind. Die Unterscheidung zwischen Urprodukt und be- oder verarbeitetem Produkt ist insbesondere auch für das Steuer- und Sozialversicherungsrecht von Bedeutung.



Bild 1: Die in der Urprodukteverordnung aufgelisteten Produkte werden nicht dem landwirtschaftlichen Nebengewerbe zugeordnet.
©Storyhof/LFI Österreich

Land- und forstwirtschaftliche Urprodukte gemäß Urprodukteverordnung:

- Fische und Fleisch von sämtlichen landwirtschaftlichen Nutztieren und von Wild (auch gerupft, abgezogen, geschuppt, im Ganzen, halbiert, bei Rindern auch gefünftelt); den Schlachttierkörpern können auch die zum menschlichen Genuss nicht verwendbaren Teile entfernt werden;
- Milch (roh oder pasteurisiert), Sauerrahm, Schlagobers, Sauermilch, Buttermilch, Joghurt, Kefir, Topfen, Butter (Alm-, Landbutter), Molke, alle diese ohne geschmacksverändernde Zusätze, sowie typische bäuerliche, althergebrachte Käsesorten, wie z.B. Almkäse/Bergkäse, Zieger/Schotten, Graukäse, Kochkäse, Rässkäse, Hobelkäse, Schaf- oder Ziegen(misch)frischkäse (auch eingelegt in Öl und/oder gewürzt), Bierkäse;
- Getreide, Stroh, Streu (roh, gehäckselt, gemahlen, gepresst), Silage;
- Obst (Tafel- und Pressobst), Dörrobst, Beeren, Gemüse und Erdäpfel (auch gewaschen, geschält, zerteilt oder getrocknet), gekochte Rohnen (rote Rüben), Edelkastanien, Mohn, Nüsse, Kerne, Pilze einschließlich Zuchtpilze, Sauerkraut, Suppengrün, Tee- und Gewürzkräuter (auch getrocknet), Schnittblumen und Blütenblätter (auch getrocknet), Jungpflanzen, Obst- und Ziersträucher, Topfpflanzen, Zierpflanzen, Gräser, Moose, Flechten, Reisig, Wurzeln, Zapfen;
- Obstwein (insbesondere Most aus Äpfeln und/oder Birnen), Obststurm, Süßmost, direkt gepresster Gemüse-, Obst- und Beerensaft sowie Nektar und Sirup (frisch oder pasteurisiert), Wein, Traubenmost, Sturm, Beerenwein, Met, Holunderblütensirup;
- Rundholz, Brennholz, Hackschnitzel, Rinde, Christbäume, Forstpflanzen, Forstgewächse, Reisig, Schmuckreisig, Holzspäne, Schindeln, Holzkohle, Pech, Harz; weiteres rohe Bretter und Balken sowie gefrästes Rundholz, sofern das Rohmaterial zumindest zu 65 % aus der eigenen Produktion (dem eigenen Wald) stammt;
- Eier, Federn, Haare, Hörner, Geweihe, Zähne, Klauen, Krallen, Talg, Honig, Creme-honig, Propolis, Gelee Royal, Blütenpollen, Wachs, Komposterde, Humus, Naturdünger, Mist, Gülle, Rasenziegel, Heu (auch gepresst), Angora- oder Schafwolle (auch gesponnen), Speiseöle (insbesondere aus Sonnenblumen, Kürbis oder Raps), wenn diese bei befugten Gewerbetreibenden gepresst wurden, Samen (tierischen oder pflanzlichen Ursprungs) sowie im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft anfallende Ausgangsprodukte für Medizin, Kosmetik, Farben und dgl.



Bild 2: Zum Verarbeitungsnebengewerbe gehören alle Produkte, die nicht in der Urprodukteverordnung aufgelistet sind und für die eine Form der Be- und Verarbeitung notwendig ist. © Storyhof/LFI Österreich

2. Die Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft

Außer der land- und forstwirtschaftlichen Urproduktion sind von der Gewerbeordnung auch die „Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft“ ausgenommen. Diese Nebengewerbe sind - wie schon der Name sagt - nicht „Land- und Forstwirtschaft“, sie sind vielmehr Gewerbe, die jedoch vom Anwendungsbereich der Gewerbeordnung ausgenommen wurden, weil sie in einem so engen Zusammenhang mit der Land- und Forstwirtschaft stehen, dass sie sich für eine gewerberechtliche Regelung nicht eignen.

Für alle Nebengewerbe gilt der Grundsatz, dass sie eine mit der Land- und Forstwirtschaft (Urproduktion) eng verbundene Erscheinungsform aufweisen und zu dieser wirtschaftlich untergeordnet bleiben müssen. Beim „Verarbeitungsnebgewerbe“ (siehe 2.1) ist allerdings seit der Gewerberechtsnovelle 1997 als Ersatz für das Kriterium der wirtschaftlichen Unterordnung das Erfordernis getreten, dass der Charakter des jeweiligen Betriebes als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb gewahrt bleiben muss.

Von den im § 2 Abs. 4 GewO definierten Typen von Nebengewerben werden im Folgenden nur die Direktvermarktung unmittelbar bedeutsamen behandelt.

2.1 Verarbeitungsnebgewerbe (§ 2 Abs. 4 Z. 1 GewO)

Im Zusammenhang mit der Direktvermarktung ist das Verarbeitungsnebgewerbe gemäß § 2 Abs. 4. Z. 1 GewO von besonderer Bedeutung. Das Verarbeitungsnebgewerbe ist wie folgt definiert:

- „Die Verarbeitung und Bearbeitung überwiegend des eigenen Naturproduktes unter der Voraussetzung, dass der Charakter des jeweiligen Betriebes als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb gewahrt bleibt;
- die Be- und Verarbeitung kann auch durch befugte Gewerbetreibende im Lohnverfahren erfolgen;
- der Wert der allenfalls mitverarbeiteten Erzeugnisse muss gegenüber dem Wert des bearbeiteten oder verarbeiteten Naturproduktes untergeordnet sein.“

Der unbestimmte Gesetzesbegriff „Charakter als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb“ ist im Wege der Auslegung zu konkretisieren. Maßgeblich ist die Gesamtbetrachtung des Betriebes unter Berücksichtigung des äußeren Erscheinungsbildes, wobei insbesondere folgende Kriterien zu beachten sind:

- ✓ Flächenbewirtschaftung
- ✓ übliche land- und forstwirtschaftliche Betriebszweige (z.B. Obst-, Wein-, Gartenbau usw.)
- ✓ Vorhandensein entsprechender land- und forstwirtschaftlicher Gebäudesubstanz
- ✓ örtliche Nähe zwischen Landwirtschaft und Verarbeitungsstätte
- ✓ Selbstbewirtschaftung unter Mitwirkung der Betriebsführerin bzw. des Betriebsführers

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 14.10.2015, Ro 2014/04/0051) hat die Beurteilung, ob der Charakter als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb gewahrt bleibt, durch eine Gesamtbetrachtung nach einem beweglichen System zu erfolgen, wobei ausdrücklich folgende Kriterien genannt werden:

- ✓ Betriebszeiten in der Verarbeitung
- ✓ Verkaufs- und Öffnungszeiten
- ✓ Auslieferungs- und Versandzeiten
- ✓ Strukturen in der Vermarktung der Produkte

- ✓ Betriebsstätte, wie sie üblicherweise von Gewerbetreibenden verwendet wird (Umfang, Anzahl und Größe)
- ✓ Räumliche und maschinelle Ausstattung im Bereich der Be- und Verarbeitung
- ✓ Betriebswirtschaftliche Parameter (Aufwand an Arbeitszeit und –kraft sowie Kapital, erwirtschafteter Ertrag)

Nach der gesetzlichen Definition dürfen für die Be- und Verarbeitung „nicht überwiegend“, also bis zu höchstens 49 % fremde Urprodukte zugekauft werden. Seit der Gewerberechtsnovelle 1997 ist es auch erlaubt, bei der Be- und Verarbeitung befugte Gewerbetreibende im Lohnverfahren zuzuziehen. Bis zum Inkrafttreten dieser Novelle war außerdem nur der Verkauf von typisch bäuerlichen Erzeugnissen („Produkte, wie sie in der Regel von Land- und Forstwirt:innen auf den Markt gebracht werden“) erlaubt. Diese „Regelbindung“ ist entfallen, sodass auch innovative Produkte hergestellt werden dürfen.

2.2 Sekterzeugung (§ 2 Abs. 4 Z. 2 GewO)

Das Verarbeiten von Wein zu Sekt (Obstschaumwein) gilt nur dann als land- und forstwirtschaftliches Nebengewerbe, wenn die Verarbeitung durch gewerblich befugte Schaumweinerzeuger:innen im Lohnverfahren erfolgt. Stellen Winzer:innen Sekt aus eigenem Grundwein selbst her, ist eine Gewerbeberechtigung erforderlich.

2.3. Almbuffet (§ 2 Abs. 1 Z. 10 GewO)

Als land- und forstwirtschaftliches Nebengewerbe gelten auch die Verabreichung und das Ausschicken selbsterzeugter Produkte sowie von ortsüblichen, in Flaschen abgefüllten Getränken im Rahmen der Almbewirtschaftung (siehe auch 1.5.). Die Alm, auf der die Verabreichung erfolgen soll, muss gerade „bewirtschaftet“ sein; es müssen also Tiere aufgetrieben sein. Die eigene Erzeugung der Produkte muss allerdings nicht auf der Alm erfolgen.



Bild 3: Die Bewirtschaftung der Alm ist Bedingung für den Almausschank.
© Isnurnfoto-stock.adobe.com

2.4 Betriebsanlagegenehmigung für Nebengewerbe

Obwohl für die Ausübung eines land- und forstwirtschaftlichen Nebengewebes keine Gewerbeberechtigung („Gewerbeschein“) erforderlich ist, benötigt man für nebengewerbliche Betriebsanlagen unter Umständen eine gewerberechtliche Betriebsanlagegenehmigung der Gewerbebehörde (Bezirksverwaltungsbehörde).

Die Genehmigungspflicht besteht allerdings nur unter folgenden Voraussetzungen:

Es muss sich um Anlagen handeln, die weder für den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft selbst (Urproduktion), noch für den Betrieb von „alten“ Nebengewerben, die bis zum Inkrafttreten der Ge-

werberrchtsnovelle 1997 als land- und forstwirtschaftliche Nebengewerbe anerkannt waren, verwendet werden. Sofern eine Anlage somit auch der Urproduktion dient, scheidet eine Betriebsanlagengenehmigung von vornherein aus.

Wird eine Betriebsanlage nur für „neue“, erst seit der Gewerberechtsnovelle 1997 zulässige Nebengewerbe verwendet (z.B. Herstellung eines Produktes, das vor der Novelle nicht als „Regelprodukt“ galt), muss eines der nachstehend genannten Kriterien zutreffen:

- Der Kapitaleinsatz zur Be- und Verarbeitung muss im Vergleich zum Kapitaleinsatz im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft unverhältnismäßig hoch sein. Diese Verhältnismäßigkeit muss im Einzelfall geprüft werden und kann durchaus auch dann gegeben sein, wenn im konkreten Fall der Kapitaleinsatz im Nebengewerbe über jenem in der Land- und Forstwirtschaft liegt. Bei der Berechnung des Kapitaleinsatzes sind sämtliche Vermögenswerte des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (Gebäude, Grund und Boden, Viehbestand, Maschinen usw.) zu berücksichtigen.
- Auch bei nicht unverhältnismäßig hohem Kapitaleinsatz fallen Anlagen für land- und forstwirtschaftliche Nebengewerbe dann unter die gewerbliche Betriebsanlagengenehmigung, wenn fremde Arbeitskräfte überwiegend für die Be- und Verarbeitung der Naturprodukte beschäftigt werden. Das Kriterium der überwiegenden Beschäftigung ist sinnvollerweise in Bezug auf einen längeren Zeitraum (z.B. ein Jahr) zu beurteilen und liegt nicht schon bei kurzfristiger (z.B. tageweiser) Beschäftigung mit Be- und Verarbeitungstätigkeiten vor.

3. Häusliche Nebenbeschäftigung

Die Gewerbeordnung nimmt von ihrem Anwendungsbereich auch „die nach ihrer Eigenart und ihrer Betriebsweise in die Gruppe der häuslichen Nebenbeschäftigung fallenden und durch die gewöhnlichen Mitglieder des eigenen Hausstandes betriebenen Erwerbszweige“ aus. Diese Ausnahme trifft nicht nur für land- und forstwirtschaftliche Betriebe zu. Die Tätigkeiten können von allen Haushalten ausgeübt werden, ohne dass eine Gewerbeberechtigung erforderlich ist. Ein Hauptanwendungsbereich dieser Ausnahmebestimmung ist die Privatzimmervermietung (z.B. „Urlaub am Bauernhof“).

- **Zum Merkmal „Häusliche Nebenbeschäftigung“:**
Eine häusliche Nebenbeschäftigung liegt vor, wenn es sich um eine Erwerbstätigkeit handelt, die im Vergleich zu den anderen häuslichen Tätigkeiten dem Umfang nach untergeordnet ist. Diese Erwerbstätigkeit (z.B. das Herstellen der Produkte) gilt dann als "häuslich", wenn sie großteils im eigenen Haus (Hof, Wohnung) ausgeübt wird und gegenüber anderen häuslichen Tätigkeiten, wie der Haushaltsführung oder der Hauswirtschaft eines landwirtschaftlichen Betriebes untergeordnet ist. Als Kriterium kommt ein Vergleich der Arbeitszeiten in Betracht.
- **Zum Merkmal „gewöhnliche Mitglieder des eigenen Hausstandes“:**
Dazu zählen die im Haushalt wohnenden Familienmitglieder und Personen, die ständig dem Haushalt einer Familie angehören (z.B. Haushaltshilfe), nicht aber Personen, die nur zur Vornahme bestimmter Arbeiten beschäftigt werden. Eine häusliche Nebenbeschäftigung liegt daher nicht vor, wenn zur Herstellung haushaltsfremde Personen herangezogen werden.
- **Zum Merkmal „Eigenart und Betriebsweise“:**
An sich gewerbliche Tätigkeiten können im Rahmen der häuslichen Nebenbeschäftigung ohne Gewerbeberechtigung ausgeübt werden, solange die Tätigkeit nicht den typischen Charakter eines Gewerbes bzw. eines Gewerbebetriebes annimmt, weil z.B. Spezialmaschinen verwendet

werden. Beispielsweise ist die Erzeugung von Möbeln mit den üblichen Tischlereimaschinen und Werkzeugen im Rahmen einer häuslichen Nebenbeschäftigung nicht möglich.

Damit eine häusliche Nebenbeschäftigung vorliegt, müssen alle drei Kriterien gemeinsam erfüllt sein. Treffen eines oder mehrere dieser Kriterien nicht zu und wird die Tätigkeit selbständig, regelmäßig und in Ertragsabsicht betrieben, liegt eine gewerbliche Tätigkeit vor, die nur aufgrund einer Gewerbeberechtigung ausgeübt werden darf.

Als Anwendungsbereich der **häuslichen Nebenbeschäftigung** kommt vor allem die Herstellung von **Backwaren**, sowie von **bäuerlichen Kleinkunst- und Handwerksprodukten** (z.B. bemalte Eier, Strickwaren, Korbwaren) in Frage. Es ist dabei unerheblich, ob die verarbeiteten Rohprodukte aus dem eigenen landwirtschaftlichen Betrieb stammen oder zugekauft werden.

4. Vermarktungsformen

Erzeuger:innen steht das Recht zu, die Erzeugnisse zu verkaufen, soweit dieses Recht nicht gesetzlich eingeschränkt wurde. Es war daher - wie die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage der Gewerbeordnung 1973 feststellen - nicht notwendig, den Land- und Forstwirt:innen dieses Recht ausdrücklich einzuräumen.

Den landwirtschaftlichen Produzent:innen ist beim Verkauf der Produkte das Halten eines eigenen Verkaufsorts ebenso gestattet wie der Einsatz ausschließlich mit dem Verkauf beschäftigter Hilfskräfte. Auch die Zulässigkeit mehrerer Verkaufsstätten wird vom Verwaltungsgerichtshof ausdrücklich bestätigt, räumliche Beschränkungen (z.B. Entfernung vom landwirtschaftlichen Betrieb) bestehen nicht. Für die beschriebenen Verkaufstätigkeiten gelten die Öffnungsvorschriften nach dem Öffnungszeitengesetz nicht; ebenso nicht die Sonn- und Feiertagsruhe. Für bäuerliche Verkaufsorte ist keine anlagenrechtliche (sehr wohl jedoch unter Umständen eine baurechtliche) Genehmigung erforderlich.

In der Praxis bestehen folgende zulässige Vermarktungsformen:

- Ab-Hof-Verkauf
- Abgesonderte Verkaufsstelle
- Gemeinsame Verkaufsstelle (Bauernladen): Wechseln sich die Landwirt:innen beim Verkauf ihrer Produkte ab, ist darauf zu achten, dass der Verkauf im Namen und auf Rechnung der jeweiligen Produzentin bzw. des jeweiligen Produzenten erfolgt.
- Bauernmarkt: Darunter ist eine marktähnliche Veranstaltung zu verstehen, bei der nur Land- und Forstwirt:innen Produkte aus ihrer eigenen Produktion feilbieten und verkaufen.



Bild 4: Direktvermarkter:innen stehen alle Formen der Vermarktung offen.
© Filnkössl/ LFI Österreich

- Markt im Sinne der Gewerbeordnung: Die Teilnahme an einem „echten“ Markt im Sinne der GewO steht auch Land- und Forstwirt:innen offen. Sie sind jedoch dabei an die von der zuständigen Gemeinde erlassene Marktordnung (Regelungen über Marktgebiet, Marktzeiten, zulässige Produkte, Marktstandvergabe etc.) gebunden.
- Feilbieten im Umherziehen: Land- und Forstwirt:innen ist das Feilbieten im Umherziehen von Ort zu Ort oder Haus zu Haus nur für folgende in ihrem Betrieb erzeugte Produkte gestattet: Obst, Gemüse, Kartoffeln, Naturblumen, Brennholz, Rahm, Topfen, Käse, Butter und Eier.
- Selbsternte (z.B. Selbstpflücken von Erdbeeren am Feld)
- Zustellung

5. Verabreichung und Ausschank

Gewerberechtlich muss streng zwischen dem (bloßen) Verkauf eigener Produkte und der darüber hinausgehenden Verabreichung bzw. dem Ausschank von Speisen und Getränken unterschieden werden. Unter Verabreichung und Ausschank ist jede Vorkehrung oder Tätigkeit zu verstehen, die darauf abzielt, dass die Speisen und Getränke an Ort und Stelle genossen werden (z.B. Abgabe einer fertig aufgeschnittenen und auf dem Teller angerichteten Portion Geselchtes mit Besteck, Ausschank von Wein im Glas). Für die Verabreichung und den Ausschank (von auch im Rahmen der landwirtschaftlichen Urproduktion oder im Rahmen eines landwirtschaftlichen Nebengewerbes hergestellten Produkten) ist grundsätzlich eine Gastgewerbeberechtigung erforderlich.

Ohne Gastgewerbeberechtigung sind Verabreichung und Ausschank nur im Rahmen eines Buschenschanks, der Privatzimmervermietung („Urlaub am Bauernhof“) und des Almbuffets zulässig.

Landwirtschaftskammern

Landwirtschaftskammer Burgenland

7000 Eisenstadt, Esterhazystraße 15

T: 02682/702

E-Mail: office@lk-bgld.at

Landwirtschaftskammer Kärnten

9020 Klagenfurt, Museumgasse 5

T: 0463/5850

E-Mail: office@lk-kaernten.at

Landwirtschaftskammer Niederösterreich

3100 St. Pölten, Wienerstraße 64

T: 05/0259

E-Mail: office@lk-noe.at

Landwirtschaftskammer Oberösterreich

4021 Linz, Auf der Gugl 3

T: 050/6902-0

E-Mail: office@lk-ooe.at

Landwirtschaftskammer Salzburg

5020 Salzburg, Schwarzstraße 19

T: 0662/870-571

E-Mail: office@lk-salzburg.at

Landwirtschaftskammer Steiermark

8010 Graz, Hamerlinggasse 3

T: 0316/8050

E-Mail: office@lk-stmk.at

Landwirtschaftskammer Tirol

6020 Innsbruck, Brixner Straße 1

T: 05/9292

E-Mail: office@lk-tirol.at

Landwirtschaftskammer Vorarlberg

6900 Bregenz, Montfortstraße 9

T: 05574/400

E-Mail: office@lk-vbg.at

Landwirtschaftskammer Wien

1060 Wien, Gumpendorfer Straße 15

T: 01/5879528-0

E-Mail: office@lk-wien.at

Landwirtschaftskammer Österreich

1015 Wien, Schauflergasse 6

T: 01/53441-0

E-Mail: office@lk-oe.at